

Verordnung über die gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug

vom 22. Dezember 1992

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 3a der Verordnung 3 vom 16. Dezember 1985 (VStGB 3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) [1\)](#),

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Gemeinnützige Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist die unentgeltliche Arbeit zugunsten einer anerkannten Institution, die einen sozialen oder im öffentlichen Interesse stehenden Zweck erfüllt.

§ 2

Grundsatz

¹ Durch gemeinnützige Arbeit können Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten vollzogen werden. [2\)](#)

² Massgeblich ist die vom Richter ausgesprochene Strafe, ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

³ ... [3\)](#)

§ 3

Voraussetzungen

Der Vollzug einer Strafe in Form von gemeinnütziger Arbeit kann auf Verlangen des oder der Verurteilten bewilligt werden, wenn

- a) der oder die Verurteilten, insbesondere bezüglich Charakter und Vorleben, Gewähr bietet, die Bedingungen der gemeinnützigen Arbeit einzuhalten;
- b) durch diese Vollzugsart die Fortsetzung der bisherigen Arbeit oder Ausbildung nicht gefährdet ist.

II. Verfahren

§ 4

Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist das Amt für Justiz und Gemeinden [6\)](#). Es kann die Gefängnisverwaltung mit Vollzugsaufgaben betrauen.

² Das Amt für Justiz und Gemeinden [6\)](#) `javascript:MyDocumentNote()` kann die Betreuung sowie die Kontrolle und die Koordination des Einsatzes der Verurteilten, denen gemeinnützige Arbeit im Strafvollzug bewilligt worden ist, an private Vereinigungen übertragen. Diese sind der Aufsicht des Amtes für Justiz und Gemeinden [6\)](#) unterstellt. Durch ein Pflichtenheft werden Aufgabenbereich, Kompetenzen und Verantwortung der beigezogenen Vereinigung festgesetzt. [2\)](#)

§ 5

Fristen

¹ In der Regel hat der oder die Verurteilte mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit in der Woche zu leisten. Die vorgesehene Arbeitsleistung muss in der Regel neun Monate nach Beginn abgeschlossen sein. ¹⁾

² Aufschub und Einstellung der gemeinnützigen Arbeit richten sich nach § 6 der Strafvollzugsverordnung.

§ 6 [2\)](#)

Anrechnung

Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsentzug. Fahrtwege und auswärtige Essenspausen werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Gesuch und Entscheid

¹ Bei Freiheitsstrafen von bis zu 3 Monaten ist der oder die Verurteilte von der zuständigen Behörde in Form von schriftlichen Unterlagen auf

die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit aufmerksam zu machen.²⁾

² Das Gesuch um Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form von gemeinnütziger Arbeit ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Gesuch ist eine Vereinbarung des oder der Verurteilten mit der begünstigten Institution beizulegen, in welcher insbesondere der Arbeitsbeginn, die Art der zu verrichtenden Arbeit und die Arbeitszeit geregelt sind sowie der oder die Verantwortliche für die Leitung und die technische Überwachung bezeichnet wird.

³ Anschliessend entscheidet die zuständige Behörde schriftlich über das Gesuch.

⁴ Bei unbenutztem Fristenablauf erfolgt die Aufforderung zum Strafantritt.

III. Durchführung der gemeinnützigen Arbeit

§ 8

Dauer der Arbeit

¹ Der oder die Verurteilte hat die gemeinnützige Arbeit neben der ordentlichen Arbeits- oder Ausbildungszeit zu verrichten.

² Durch die gemeinnützige Arbeit darf der tägliche oder wöchentliche Ruhebedarf des oder der Verurteilten nicht übermässig beeinträchtigt werden.

§ 9

Finanzielles

¹ Der oder die Verurteilte trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, wie namentlich Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

² Der oder die Verurteilte ist während der Verrichtung der gemeinnützigen Arbeit durch den Staat gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

IV. Überwachung, Widerruf und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit

§ 10

Überwachung

Die zuständige Behörde überwacht die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit. Sie kann Kontrollen am Arbeitsplatz durchführen.

§ 11

Informationspflicht

Die Institution hat die zuständige Behörde umgehend von jeglicher Verletzung der Arbeitspflicht oder von besonderen Vorkommnissen zu unterrichten, die der oder die Verurteilte während der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgabe verursacht oder erleidet.

§ 12

Widerruf der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen zur Erteilung weggefallen sind oder die Vollzugsbedingungen vom oder von der Verurteilten nicht eingehalten werden;
- b) die Fortsetzung der Arbeitsleistung für den Verurteilten oder die Verurteilte oder für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht mehr zumutbar ist;
- c) der oder die Verurteilte auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet.

² In Fällen leichten Verschuldens des oder der Verurteilten tritt anstelle des Widerrufs zunächst die förmliche Verwarnung.

³ Erfolgt der Widerruf ohne grobes Verschulden des oder der Verurteilten, so kann die Reststrafe, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, in Form der Halbgefangenschaft verbüsst werden. In den übrigen Fällen ist die Reststrafe im ordentlichen Vollzug zu verbüssen.

§ 13

Beendigung der gemeinnützigen Arbeit

Die begünstigte Institution stellt dem Amt für Justiz und Gemeinden⁶⁾ eine Bescheinigung über die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit aus.

V. Weitere Vorschriften

§ 14

Anwendbarkeit

Diese Verordnung ist auch auf Strafen anwendbar, die vor deren Inkrafttreten ausgesprochen und noch nicht vollzogen wurden.

§ 15

Rechtspflege

Das Rekursverfahren gegen Verfügungen der zuständigen Behörde richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [4\)](#).

§ 16

Gültigkeit

Die Gültigkeit dieser Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet. [2\)](#)

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [5\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1992, S. 1503; Rechtsbuch 1964, Nr. 376

- 1) SR 311.03.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 9. Juli 1996, in Kraft getreten am 1. August 1996 (Amtsblatt 1996, S. 1041).
- 3) Aufgehoben durch RRB vom 18. Juli 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 1015).
- 4) SHR 172.200.
- 5) Amtsblatt 1992, S. 1503.
- 6) Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Juni 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).